

文件

Dokumentation

MABNAHMEN FÜR DIE ERRICHTUNG RELIGIÖSER AUSBILDUNGSSTÄTTEN

Vorbemerkung: Die folgenden staatlichen „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanxiao sheli banfa*) traten bereits am 1. September 2007 in Kraft (vgl. *China heute* 2007, Nr. 4-5, S. 130). Der Text wurde von KATHARINA WENZEL-TEUBER aus dem Chinesischen (www.sara.gov.cn/GB//zcfg/ca5a6f50-4fc8-11dc-a54c-93180af1bb1a.html) übersetzt. – Bezüglich des Einsatzes ausländischer Lehrer gelten bereits seit 1. Januar 1999 die „Maßnahmen für die Anstellung und den Einsatz ausländischer Experten an religiösen Ausbildungsstätten“ (*Zongjiao yuanxiao pinyong waiji zhuan ye ren yuan banfa*) (chinesischer Text unter www.sara.gov.cn/GB//zcfg/gz/c44c87b0-0a1d-11da-9f13-93180af1bb1a.html).

Verordnung Nr. 6 des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten

Die „Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten“ wurden am 25. Dezember 2006 von der Versammlung für die Angelegenheiten des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten [*Guojia zongjiao shiwu juwu huiyi*] verabschiedet. Sie werden hiermit erlassen und treten am 1. September 2007 in Kraft.

YE XIAOWEN, Direktor des Büros
1. August 2007

Maßnahmen für die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten

宗教院校设立办法

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1. Um die Errichtung religiöser Ausbildungsstätten zu standardisieren, werden gemäß den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“¹ diese Maßnahmen festgelegt.

¹ Deutsche Übersetzung der am 1. März 2005 in Kraft getretenen „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (*Zongjiao shiwu tiaoli*)

Artikel 2. Als religiöse Ausbildungsstätten (*zongjiao yuanxiao*) werden in diesen Maßnahmen ganztägige Ausbildungsstätten bezeichnet, die von den religiösen Organisationen (*zongjiao tuanti*) zur Ausbildung religiöser Amtsträger (*zongjiao jiaozhi ren yuan*) und anderen religiösen Fachpersonals (*zongjiao zhuanmen rencai*) betrieben werden. Es wird zwischen religiösen Ausbildungsstätten auf Hochschulebene und solchen auf Mittelschulebene unterschieden. Bei religiösen Ausbildungsstätten auf Hochschulebene (*gaodeng zongjiao xueyuan*) hat das Studium eine Dauer von vier oder mehr Jahren und endet mindestens mit einem *benke*-Abschluss [Bachelor-Studiengang]. Bei religiösen Schulen auf Mittelschulebene (*zhongdeng zongjiao xuexiao*) hat das Studium eine Dauer von zwei bis drei Jahren und endet mit einem *zhongzhuan*- oder *dazhuan*-Abschluss [Fachoberschul- bzw. Fachhochschulabschluss].²

Artikel 3. Religiöse Ausbildungsstätten werden von den nationalen religiösen Organisationen oder den religiösen Organisationen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte betrieben. Keine andere Organisation oder Einzelperson darf eine religiöse Ausbildungsstätte betreiben.³

Artikel 4. Die religiösen Ausbildungsstätten werden von den Regierungsbehörden für religiöse Angelegenheiten gemäß dem Gesetz überwacht, überprüft und angeleitet.

Kapitel 2

Voraussetzungen und Vorbereitung der Errichtung

Artikel 5. Bei der Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte sollen die in Artikel 9 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ festgelegten Voraussetzungen erfüllt sein.⁴

宗教事务条例) in *China heute* 2005, Nr. 1, S. 25-31, und unter www.china-zentrum.de.

² Damit werden die Ausbildungsstätten der Religionsgemeinschaften begrifflich in die staatliche Gliederung des Bildungswesens eingefügt. Dies bedeutet allerdings noch nicht, dass die Abschlüsse damit auch staatlich anerkannt werden (bisher sind sie das in der Regel nicht). – Merkwürdig ist hier die Einordnung des *dazhuan*-Abschlusses in den Mittelschulbereich; im staatlichen Bildungswesen ist *dazhuan* ein Studiengang auf Hochschulebene.

³ Wie schon in den „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ (Artikel 6) und anderen sich auf diese beziehenden Maßnahmen bleibt der Text hier sehr allgemein und nennt keine der offiziellen Organisationen der fünf staatlich anerkannten Religionen namentlich (vgl. *China heute* 2005, S. 25, bes. Fußnote 35). Dennoch ist der ausdrückliche Hinweis, dass keine andere Organisation eine religiöse Ausbildungsstätte betreiben darf, eine starke Einschränkung. Ähnlich einschränkend ist die Bestimmung in Artikel 6, dass pro Provinz und Religion im Allgemeinen nur eine Ausbildungsstätte genehmigt wird.

⁴ Dort heißt es: „(1) Sie müssen klare Ausbildungsziele, Satzungen für die Trägerschaft der Schule sowie Pläne für die Curricula haben; (2) sie müssen Schüler haben, die die Voraussetzungen für die Ausbildung erfüllen; (3) sie müssen die erforderlichen Finanzmittel für die laufenden Kosten der Schulen sowie stabile Quellen der Finanzierung haben; (4) sie müssen die für die Lehrtätigkeit und den Unterrichtsumfang notwendigen Lehrstätten, Fazilitäten und Einrichtungen haben; (5) sie müssen hauptamtliche verantwortliche Schulverwalter,

Artikel 6. Wenn es innerhalb einer Provinz [bzw. eines Autonomen Gebietes oder einer Regierungsunmittelbaren Stadt] bereits eine religiöse Ausbildungsstätte gibt, wird die Errichtung einer neuen Ausbildungsstätte der gleichen Religion im Allgemeinen nicht genehmigt.

Artikel 7. Für die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte auf Hochschulebene gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Es werden nur Studienbewerber aufgenommen, die mindestens eine religiöse Ausbildungsstätte auf Mittelschulebene oder die Oberstufe einer regulären Mittelschule abgeschlossen oder einen gleichwertigen Schulabschluss haben.
- (2) Das Verhältnis von Lehrern und Studenten muss mindestens 1 zu 10 betragen; mindestens die Hälfte der Lehrer muss hauptamtlich sein.
- (3) Es muss eine unabhängige Unterrichtsstätte bestehen, deren Gebäude und Einrichtungen den Grunderfordernissen der Lehre und Forschung, des religiösen Lebens, des täglichen Lebens und der sportlichen Ertüchtigung von Lehrern und Studenten sowie den staatlichen Planungs-, Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.
- (4) Sie muss über eine für den Unterricht notwendige Ausstattung und moderne Unterrichtsfazilitäten sowie über nicht weniger als 30.000 Bände geeigneter Bücher verfügen.
- (5) Sie muss über die für den Betrieb der Ausbildungsstätte notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

Artikel 8. Für die Errichtung einer religiösen Schule auf Mittelschulebene gelten folgende Voraussetzungen:

- (1) Es werden nur Studienbewerber aufgenommen, die mindestens die Mittelstufe einer regulären Mittelschule abgeschlossen haben.
- (2) Das Verhältnis von Lehrern und Schülern muss mindestens 8 zu 100 betragen; mindestens die Hälfte der Lehrer muss hauptamtlich sein.
- (3) Es muss eine unabhängige Unterrichtsstätte bestehen, deren Gebäude und Einrichtungen den Grunderfordernissen des Unterrichts, des religiösen Lebens, des täglichen Lebens und der sportlichen Ertüchtigung von Lehrern und Schülern sowie den staatlichen Planungs-, Bau- und Brandschutzvorschriften entsprechen.
- (4) Sie muss über die für den Unterricht notwendige Ausstattung sowie über nicht weniger als 20.000 Bände geeigneter Bücher verfügen.
- (5) Sie muss über die für den Betrieb der Schule notwendigen finanziellen Mittel verfügen.

qualifizierte hauptamtliche Lehrer und interne Verwaltungsorgane haben; und (6) sie müssen eine zweckmäßige Gesamtplanung haben“ (China heute 2005, Nr. 1-2, S. 26).

Kapitel 3 Genehmigungsverfahren

Artikel 9. Für den Antrag auf Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte ist das „Antragsformular auf Vorbereitung der Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte“ auszufüllen und mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- (1) Statuten für den Betrieb der Schule und Ausbildungsplan;
- (2) Erklärung über die Herkunft von Studenten, die den Voraussetzungen entsprechen;
- (3) Nachweis über die für die Vorbereitung der Errichtung notwendigen finanziellen Mittel, Erklärung über die hauptsächliche Herkunft der [Mittel für die] laufenden Kosten des Schulbetriebs und diesbezügliche Nachweise;
- (4) Erklärung über die allgemeine Situation des vorgesehenen Lehrpersonals, des für die Schule Verantwortlichen und der Mitglieder des geplanten Verwaltungsgremiums;
- (5) Erklärung über ein bereits bestehendes Schulgebäude oder andere bestehende Grundeinrichtungen und -ausstattungen oder Bericht einer Machbarkeitsstudie für den geplanten Neubau eines Schulgebäudes;
- (6) weitere diesbezügliche Unterlagen.

Artikel 10. Nationale religiöse Organisationen, die die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte beabsichtigen, stellen den Antrag beim Nationalen Büro für religiöse Angelegenheiten. Religiöse Organisationen der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte stellen den Antrag bei den Abteilungen für religiöse Angelegenheiten der Volksregierungen der jeweiligen Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte. Die Abteilungen für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene sollen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags ihre Meinung abgeben. Beabsichtigen sie zuzustimmen, melden sie dies zur Überprüfung und Genehmigung an das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten.

Artikel 11. Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten entscheidet innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags einer nationalen religiösen Organisation bzw. nach Erhalt des Berichts der Abteilung für religiöse Angelegenheiten auf Provinzebene über die Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte, ob eine Genehmigung erteilt wird oder nicht. Die Nichterteilung einer Genehmigung wird schriftlich begründet.

Artikel 12. Nachdem die religiöse Organisation die schriftliche Genehmigung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten für die Errichtung der religiösen Ausbildungsstätte erhalten hat, kann sie mit der Vorbereitung für die Errichtung beginnen. Der Vorbereitungszeitraum ist im Allgemeinen auf drei Jahre begrenzt; er kann bei Vorliegen besonderer Umstände mit Genehmigung des Nationalen Büros für religiöse Angelegenheiten in angemessener Weise verlängert werden.

Artikel 13. Sind die Vorbereitungen zur Errichtung der religiösen Ausbildungsstätte abgeschlossen, meldet dies die betreibende religiöse Organisation nach dem in Artikel 10 festgelegten Verfahren an das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten zur Überprüfung und Abnahme. Ist [die Ausbildungsstätte] überprüft und als den Anforderungen entsprechend abgenommen, kann sie eröffnet werden und Studenten aufnehmen.

Artikel 14. Veränderungen, Auflösungen oder Zusammenlegungen von religiösen Ausbildungsstätten müssen entsprechend den betreffenden Anforderungen des Antrags auf Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte erfolgen. Zu den Veränderungen (einer religiösen Ausbildungsstätte) gehören die Änderung des Standorts, des Namens der Schule, der Stellen, denen sie untersteht, der Größe des Schulgebäudes, des Ausbildungszieles, der Studiendauer, der Größenordnung des Schulbetriebs, der Zulassungsvoraussetzungen und des Umfangs der Anwerbung von Studenten etc.

Kapitel 4 Strafbestimmungen

Artikel 15. Bei einem der unten aufgeführten Verstöße gegen diese Maßnahmen ordnet das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten oder die Abteilung für religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf Provinzebene je nach Schwere des Vorfalls die Korrektur innerhalb einer bestimmten Frist, einen Aufnahmestopp von Studenten oder die Schließung an:

- (1) Eigenmächtige Aufnahme von Studenten während der Vorbereitungsphase;
- (2) die Vorbereitungsfrist wurde überschritten, ohne dass die Voraussetzungen für die Aufnahme von Studenten erreicht wurden;
- (3) Nichteinhalten von Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen und politischen Richtlinien; Verstoß gegen die Ausbildungsziele, die Statuten für den Schulbetrieb und die Erfordernisse des Lehrplans;
- (4) die Absolventen erreichen bei einer Überprüfung und Beurteilung nicht die festgesetzten Anforderungen;
- (5) die Ausstattung mit Lehrpersonal bleibt langfristig unter den Anforderungen;
- (6) eigenmächtige Änderung des Standorts, des Namens der Schule, der Stellen, denen sie untersteht, der Größe des Schulgebäudes, des Ausbildungszieles, der Studiendauer, der Größenordnung des Schulbetriebs, der Zulassungsvoraussetzungen und des Umfangs der Anwerbung von Studenten etc.;
- (7) die für den Betrieb der Schule notwendigen finanziellen Mittel sind nicht vorhanden;
- (8) schwerwiegende latente Sicherheitsrisiken bei Gebäuden oder Einrichtungen.

Artikel 16. Die eigenmächtige Errichtung einer religiösen Ausbildungsstätte wird von den zuständigen Behörden nach

den Bestimmungen in Artikel 43 der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ behandelt.

Kapitel 5 Ergänzungsbestimmungen

Artikel 17. Religiöse Ausbildungsstätten, die bereits vor Inkrafttreten der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ mit Genehmigung des Staatsrats, der Behörden für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats oder der Volksregierungen auf Provinzebene eröffnet wurden, müssen sich nicht erneut dem Genehmigungsverfahren für die Errichtung unterziehen, doch es ist notwendig, dass das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten sie gemäß Artikel 7 und 8 dieser Maßnahmen beurteilt und die Studiendauer, die Größenordnung des Schulbetriebs, das Ausbildungsziel, die Lehrpläne, die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Anwerbung von Studenten etc. bestätigt.

Artikel 18. Religiöse Ausbildungsstätten, die nicht vor Inkrafttreten der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ mit Genehmigung des Staatsrats, der Behörden für religiöse Angelegenheiten des Staatsrats oder der Volksregierungen auf Provinzebene errichtet wurden, müssen sich gemäß den betreffenden Bestimmungen der „Vorschriften für religiöse Angelegenheiten“ und dieser Maßnahmen dem Verfahren für die Genehmigung der Errichtung unterziehen.

Artikel 19. Das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten gibt regelmäßig einmal im Jahr eine Liste der genehmigten religiösen Ausbildungsstätten bekannt.

Artikel 20. Für die Auslegung dieser Maßnahmen ist das Nationale Büro für religiöse Angelegenheiten zuständig.

Artikel 21. Diese Maßnahmen treten am 1. September 2007 in Kraft.



Neu errichtete Bibliothek des katholischen Sheshan-Priesterseminars in Shanghai. Foto: Diözese Shanghai.

KOMMUNIQUE DES PRESSEAMTES DES HEILIGEN STUHLIS ZUM TREFFEN DER CHINA-KOMMISSION

13. MÄRZ 2008

Vorbemerkung: Nach dem ersten Treffen der von Papst BENEDIKT XVI. eingerichteten Kommission zu Fragen der Kirche in China (siehe die INFORMATIONEN dieser Nummer) veröffentlichte das Presseamt des Heiligen Stuhls (im Internet unter www.vatican.va) die folgende Erklärung. Der Text wurde von KATHARINA FEITH aus dem Englischen übersetzt.

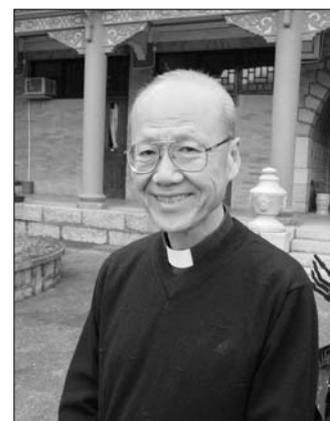
Die Kommission, die von Papst BENEDIKT XVI. zum Studium der wichtigsten Fragen bezüglich des Lebens der Kirche in China errichtet wurde, traf sich vom 10.–12. März im Vatikan.

Thema des Treffens war der Brief, den der Heilige Vater am 27. Mai 2007 an die chinesischen Katholiken gesandt hatte. Die Teilnehmer untersuchten zunächst die Reaktion auf das päpstliche Dokument sowohl innerhalb wie auch außerhalb Chinas. Sie reflektierten über die theologischen Prinzipien, die den Brief inspiriert hatten, um die Perspektiven zu erfassen, die der katholischen Gemeinschaft in China durch sie entstehen. Im Konkreten wurden im Lichte des päpstlichen Textes gewissen wichtigen Aspekten bezüglich der Mission der Kirche als „Instrument der Erlösung“ für das chinesische Volk Beachtung geschenkt: Evangelisierung in einer Welt der Globalisierung; die Anwendung der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Natur und Struktur der Kirche in der gegenwärtigen Situation Chinas; Vergebung und Versöhnung innerhalb der katholischen Gemeinschaft; die Anforderung von Wahrheit und Nächstenliebe; die Verwaltung der Diözesen, die große Relevanz besitzt für die pastorale Tätigkeit und die Ausbildung von Priestern, Seminaristen, Ordensleuten und Laien. In Übereinstimmung mit den Hinweisen, die der Papst in seinem Brief zum Ausdruck brachte, wurde der Wille zu einem respektvollen und konstruktiven Dialog mit den Autoritäten wiederholt. Schließlich, ebenfalls in Übereinstimmung mit dem päpstlichen Dokument, tauschten die Teilnehmer Informationen und Erfahrungen bezüglich des Lebens und der Aktivitäten der Kirche in China aus.

Das Treffen schloss mit einer Begegnung mit dem Heiligen Vater. Er hörte sich einen kurzen Bericht über die Arbeit der vergangenen drei Tage an und ermutigte die Teilnehmer, ihr Engagement zugunsten der katholischen Gemeinschaft in China fortzusetzen. Er erwähnte zudem das bevorstehende Ereignis des 24. Mai, den weltweiten Gebetstag für die Kirche in China.

ERKLÄRUNG VON WEIHBISCHOF JOHN TONG ZU SEINER ERNENNUNG ALS KOADJUTOR DER DIÖZESE HONGKONG

Vorbemerkung: Am 30. Januar 2008 ernannte Papst BENEDIKT XVI. Hongkongs Weihbischof JOHN TONG, 69, zum Koadjutor und damit designierten Nachfolger von Hongkongs 76-jährigem Bischof, Kardinal JOSEPH ZEN. Die Kommentatoren betrachteten dies als Bestätigung der Brückenrolle Hongkongs zur Kirche auf dem chinesischen Festland (s. hierzu die INFORMATIONEN dieser Nummer). Der folgende Text ist die offizielle Erklärung, die Bischof JOHN TONG am Tage seiner Ernennung veröffentlichte.



JOHN TONG wurde am 31. Juli 1939 in Hongkong geboren und wuchs in Guangzhou auf. Er trat ins St.-Josephs-Priesterseminar in Macau ein und setzte seine philosophischen und theologischen Studien am Regionalseminar in Hongkong und später an der Päpstlichen Universität Urbaniana in Rom fort. Am 6. Januar 1966 wurde er in Rom von Papst PAUL VI. zum Priester geweiht. 1969 wurde er an der Urbaniana zum Doktor der Theologie promoviert. 1979 erwarb er zudem den Magister der Philosophie an der *Chinese University of Hongkong*. Seit 1970 doziert er Dogmatik und chinesische Philosophie am Heilig-Geist-Seminar in Hongkong. 1992 wurde er Generalvikar und 1996 Weihbischof der Diözese. Bischof JOHN TONG gilt als Experte der Kirche in Festlandchina und leitet seit dessen Gründung 1980 das *Holy Spirit Study Centre*, das Informationen über die Kirche Chinas und die chinesische Kultur dokumentiert und analysiert.

Nach seiner feierlichen Installation am 10. Februar in der Kathedrale von Hongkong sagte Bischof TONG der Presse, es müssten größere Anstrengungen unternommen werden, um den Brief von Papst BENEDIKT XVI. umzusetzen. Der Brief vermittele „klare und positive Botschaften“; „der Ball liegt nun auf Seiten der chinesischen Regierung“.

Bischof TONG betonte, er und Kardinal ZEN würden weiterhin den Schwerpunkt auf verschiedene Aspekte der Kirche legen – eine Absprache, die beide bei ihrer Bischofsweihe im Dezember 1996 getroffen hatten. Kardinal ZEN werde seine „prophetische Rolle“ fortführen, er selbst den Fokus mehr auf die „brückenbauende Rolle“ zum Festland legen. Im Übrigen glaube er, dass sich der Vatikan Zeit lasse mit der Emeritierung von Kardinal ZEN, dieser sei „gesund und leistungsfähig“.

Nach Statistiken von 2007 zählt die Diözese 248.939 chinesische und 130.000 philippinische Katholiken in 53 Pfarreien, 291 Diözesan- und Ordenspriester, 502 Ordensschwwestern und 10 ständige Diakone (*Asianews* 30.01.2008; *China heute* 1996, Nr. 5, S. 135; *UCAN* 30.01.; 11.02.2008; www.hsstudyc.org.hk/en/staff/en_staff_bishop_tong.html). – Übersetzung des Statements (nach *Asianews* 30.01.2008) und Vorbemerkung von KATHARINA FEITH. Foto von JOHN PONTIFEX.

Als ich vom Heiligen Vater die Ernennung zum Koadjutor-Bischof von Hongkong erhielt, kam in mir sofort ein Gefühl von Unzulänglichkeit und Zurückhaltung auf. Doch bei dem Gedanken, dass der Heilige Vater sein Vertrauen in mich setzte und die Katholiken in Hongkong mich durch ihr Gebet unterstützen würden, fühlte ich mich zugleich ermutigt und akzeptierte die Ernennung aus Gehorsam und Dankbarkeit heraus. Nun bitte ich um Nachsehen für meine eigenen Begrenzungen.

KARDINAL JOSEPH Zen führt die Diözese von Hongkong in exzellenter Weise. Es geht ihm gesundheitlich noch gut. Ich hoffe, er bleibt noch im Amt, je länger desto besser. Ich arbeite sehr gerne weiterhin unter seiner Führung.

Papst JOHANNES PAUL II. sagte: „In der Kirche gibt es keine Fremden.“ Ich hoffe, dass wir alle, als Mitglieder des geheimnisvollen Leibes CHRISTI, uns weiterhin gegenseitig unterstützen. Einheimischer Klerus, ausländische Missionare, einheimische Katholiken wie auch Fachleute und Arbeiter aus Übersee haben gemeinsam eine Kirche voller Lebenskraft aufgebaut. Mögen wir alle noch mehr beitragen zu unserer Diözese und unserer Gesellschaft.

Wir evangelisieren aktiv und geben fruchtbares Zeugnis durch Gemeinden, Schulen, medizinische Versorgung und soziale Dienste. Ich bete dafür, dass all diese Unternehmungen sich noch weiter entwickeln. Über die Jahre hinweg hat die Arbeitslast in der Diözese von Hongkong zugenommen. Allerdings haben wir einen Mangel an Priestern, Diakonen, Ordensfrauen und -männern. Bitte beten Sie für die Förderung von Berufungen, einschließlich der herausfordernden Berufung zur christlichen Ehe.

Unsere Diözese und die Menschen von Hongkong schauen auf eine lange Tradition einer engen Zusammenarbeit für die Gesellschaft und das gemeinsame Wohl. Mit verschiedenen christlichen Denominationen und anderen Religionen haben wir stets guten und beständigen Kontakt gehalten. Mögen diese harmonischen Beziehungen noch tiefer und fester werden.

Unsere Diözese spielt eine unentbehrliche Rolle als Brückenkirche zu China. Wir haben stets die Einheit unter den verschiedenen Gruppen in der katholischen Kirche in China gefördert wie auch den konstruktiven Dialog unter den betroffenen Parteien. Gemäß den Leitlinien des jüngsten Briefes unseres Heiligen Vaters BENEDIKT XVI. an die Kirche in China werden wir alles in unserer Macht Stehende tun, um unsere Bemühungen fortzusetzen. Es ist meine große Erwartung, dass die chinesische Regierung den Katholiken auf dem Festland volle Religionsfreiheit gewähren wird, damit sie einen größeren Beitrag für die Gesellschaft leisten können und auf diese Weise unser Vaterland zugleich seinen internationalen Status verbessert.

JOHN TONG
Koadjutor-Bischof
Katholische Diözese von Hongkong
30. Januar 2008

RESOLUTION DER 8. NATIONALKONFERENZ DER CHINESISCHEN PROTESTANTEN ZU DEN OLYMPISCHEN SPIELEN IN BEIJING 2008

Vorbemerkung: Die 8. Nationalkonferenz der chinesischen protestantischen Leitungsgremien tagte vom 9.-12. Januar 2008 in Beijing (siehe die INFORMATIONEN dieser Nummer). Dort verabschiedeten die Delegierten folgende Resolution. Der Text wurde von KATHARINA WENZEL-TEUBER aus dem Chinesischen (www.chinese-protestant-church.org.cn/News/special/200801-3.htm) übersetzt.

8. Nationalkonferenz der chinesischen Protestanten, 12. Januar 2008

Die 29. Olympischen Spiele werden im August 2008 in unserer Landeshauptstadt Beijing abgehalten. Dies ist nicht nur ein großartiges Ereignis in der Geschichte der weltweiten Sportbewegung, sondern auch für das ganze chinesische Volk. Die Olympischen Spiele in Beijing werden den ununterbrochenen Fortschritt der Söhne und Töchter Chinas im Sport demonstrieren und die beständige Zunahme der allseitigen Stärke unseres Landes zeigen. Wir Christen teilen mit dem ganzen Volk diese Freude.

Die Versammlung ruft die Christen Chinas dazu auf, die Olympischen Spiele in Beijing tatkräftig zu unterstützen: Wir müssen für einen guten Verlauf der Olympischen Spiele danken und beten; aktiv den olympischen Geist verbreiten und die Freundschaft mit den Völkern aller Länder mehren; uns aktiv an verschiedenen Diensten und Aktivitäten beteiligen und so mit echten Taten Unterstützung geben; den Christen aus aller Welt, die in der Zeit der Olympischen Spiele in unser Land kommen, Dienste für ihr Glaubensleben anbieten und mit ihnen das Zeugnis der Christen Chinas teilen.

Gott segne die Olympischen Spiele in Beijing!
Mögen die Olympischen Spiele in Beijing ein voller Erfolg werden!

